

Anfrage

gemäß § 22 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Offenbach

 <p>Freie Demokraten Kreistagsfraktion Kreis Offenbach FDP</p>	<p>Datum: 19.06.2016</p> <p>Antragstellerin: FDP-Kreistagsfraktion</p> <p>Verfasser/in: FDP-Kreistagsfraktion</p>
<p>Anfrage der FDP-Fraktion: „Doppeleinnahmen des Kreises von Bund und Land für arbeitssuchende Flüchtlinge“</p>	

Sachverhalt:

Der Hessische Rechnungshof hat Mitte Dezember 2015 dem Hessischen Landtag einen Bericht zur Prüfung der Leistungen an Flüchtlinge vorgelegt. Schwerpunkt der Untersuchung waren die Pauschalerstattungen des Landes für Flüchtlinge an die Kommunen. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass: *„Der Rechnungshof das Hessische Sozialministerium darauf hingewiesen hat, dass die Kommunen für arbeitssuchende Flüchtlinge in Bezug auf SGB-II Leistungen („HartzIV“) Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz erhalten, obwohl die Ausgaben für diesen Personenkreis im Wesentlichen vom Bund getragen werden.“* Weiter wird festgestellt, dass das Hessische Sozialministerium den Hinweis des Hessischen Rechnungshofes aufgegriffen hat und die Kommunen für diesen Personenkreis zukünftig eine deutlich geringere Pauschale vom Land erhalten sollen. Vor diesem Hintergrund wird der Kreisausschuss gebeten, die nachstehenden Fragen zu beantworten.

Die FDP Fraktion fragt daher gemäß § 22 GO, i.S.d. § 29 II HKO, an:

- 1.) Ist der Kreis Offenbach oder eine kreiseigene Gesellschaft von dem Phänomen der „Doppelzahlungen“ von Bund und Land für arbeitssuchende Flüchtlinge betroffen und wenn ja, in welcher Höhe bzw. Größenordnung?
- 2.) Ist der Kreis Offenbach von der durch das Hessische Sozialministerium vorgenommenen bzw. vorgesehenen Absenkung der Pauschalen für arbeitssuchende Flüchtlinge betroffen und wenn ja, in welcher Höhe bzw. Größenordnung?
- 3.) Liegt es in diesem Gesamtzusammenhang im Bereich des Möglichen, dass der Kreis Offenbach oder eine kreiseigene Gesellschaft mit Rückforderungsansprüchen konfrontiert werden kann und wenn ja, von wem und in welcher Höhe bzw. Größenordnung?



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
FDP Fraktion
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel/ Brigitte Daus

Telefon:
06074/8180-3422/ 3104

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 008

Datum:
07.7.2016

Doppeleinnahmen des Kreises von Bund und Land für arbeitssuchende Flüchtlinge Ihre Anfrage vom 19.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage bezüglich **Doppeleinnahmen des Kreises von Bund und Land für arbeitssuchende Flüchtlinge** ergeht folgende Zwischennachricht:

Die Beantwortung der Anfrage ist bis zur Kreistagssitzung am 13. Juli 2016 nicht möglich.
Eine Beantwortung der Anfrage wird schnellstmöglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
FDP Fraktion
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel/ Brigitte Daus

Telefon:
06074/8180-3422/ 3104

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 008-1

Datum:
22.9.2016

Doppeleinnahmen des Kreises von Bund und Land für arbeitssuchende Flüchtlinge Ihre Anfrage vom 19.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unsere Zwischennachricht vom 07. Juli 2016
wird Ihre Anfrage bezüglich **Doppeleinnahmen des Kreises von Bund und Land für
arbeitssuchende Flüchtlinge** wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Ist der Kreis Offenbach oder eine kreiseigene Gesellschaft von dem Phänomen der
„Doppelzahlungen“ von Bund und Land für arbeitssuchende Flüchtlinge betroffen und wenn ja, in
welcher Höhe bzw. Größenordnung?

Antwort:

Der Kreis ist nicht von Doppelzahlungen betroffen. Die gewährten Pauschalen im SGB II in Höhe
von 343,- pro Person (sofern abrechnungsfähig) reichen nicht zur Deckung der tatsächlichen
Aufwendungen des Kreises OF aus (Kosten der Unterbringung bereinigt um den Bundesanteil,
einmalige Leistungen im SGB II).

Frage 2:

Ist der Kreis Offenbach von der durch das Hessische Sozialministerium vorgenommenen bzw.
vorgesehenen Absenkung der Pauschalen für arbeitssuchende Flüchtlinge betroffen und wenn ja,
in welcher Höhe bzw. Größenordnung?

Antwort:

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wurde das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) geändert. Die den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung werden in Form von Pauschalbeträgen abgegolten.

Für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 werden je Person und Monat 940,00 € und für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 pro Monat 343,00 € erstattet.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen sollen beispielhaft anhand der mit dem Land Hessen erfolgten Abrechnung für das erste Quartal 2016 dargestellt werden.

Für den Zeitraum Januar bis März 2016 (Abrechnung 1. Quartal) wurden auf Basis der Personenliste mit Stichtag 15.11.2015 398 SGB II-Fälle mit der neuen, niedrigeren Pauschale mit dem Land Hessen abgerechnet:

$398 \text{ Personen} \times 3 \text{ Monate} \times 343,00 \text{ €} = 409.542,00 \text{ €}$

Wäre für diese ebenfalls die höhere „Asyl“-Pauschale zu berechnen gewesen, ergäbe sich folgender erstattungsfähiger Betrag:

$398 \text{ Personen} \times 3 \text{ Monate} \times 940,00 \text{ €} = 1.122.360,00 \text{ €}$

Es muss jedoch angemerkt werden, dass die „Absenkung“ der Pauschale für SGB II-Empfänger nur im Zusammenhang mit einer deutlichen Steigerung der höheren „Asyl“-Pauschale zu betrachten ist. Zuvor war eine Pauschale von 652,20 € für beide Personengruppen abzurechnen. Unter Berücksichtigung dieser gemeinsamen Pauschale von 652,20 € ergibt sich allenfalls eine Differenz von 309,20 € pro Person und Monat. Auf den erwähnten Abrechnungszeitraum bezogen, ergibt sich theoretisch eine Hochrechnung von 778.726,80 € ($398 \text{ Personen} \times 3 \text{ Monate} \times 652,20 \text{ €}$), theoretischer Verlust somit 369.184,80 €.

Allerdings muss festgestellt werden, dass diese Pauschale die bei der Kommune verbleibenden Kosten (Gesamtkosten abzüglich Bundesmittelanteil) nicht vollständig abdeckt.

Frage 3:

Liegt es in diesem Gesamtzusammenhang im Bereich des Möglichen, dass der Kreis Offenbach oder eine andere kreiseigene Gesellschaft mit Rückforderungsansprüchen konfrontiert werden kann und wenn ja, von wem und in welcher Höhe bzw. Größenordnung?

Antwort:

Die im Rahmen der Abrechnungen mit dem Land erhaltenen Pauschalbeträge für SGB II-Bezieher werden an die AÖR Pro Arbeit weitergeleitet und wirken dort kostenreduzierend im Einzelfall. Rückforderungsansprüche des Bundes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bestehen somit nicht.

Für Rückforderungsansprüche des Landes Hessen im Rahmen des AsylbLG wird gegenwärtig kein Raum gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter